

**1022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

## **Bericht**

### **des Außenpolitischen Ausschusses**

**über die Regierungsvorlage (869 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen**

Das vorliegende Abkommen hat die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf den Prinzipien der Meistbegünstigung — ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen u. ä. ergeben — und der Inländergleichbehandlung. Aufgrund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Das Abkommen sieht ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor, wenn Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei nicht durch Konsultationen und Verhandlungen oder durch ein Drittparteienverfahren beigelegt werden können und ebenso ein Schiedsverfahren für Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

Der gegenständliche Staatsvertrag hat gesetzändernden bzw. gesetzeseergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 23. Juni 1989 vorberaten. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Smolle und Dr. Khol wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Ferner ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (869 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1989 06 23

**Schmidtmeier**  
Berichterstatter

**Dr. Jankowitsch**  
Obmann